

Gemeinde Hagenbüchach

Konzept zur Qualitätsoffensive 2015 in der Kindertagesstätte Sternenstaub

vom 13. Mai 2015



1. Vorgaben und Ziele

Alle im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen und Fraktionen haben in unterschiedlicher Ausgestaltung eine Überprüfung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte im Arbeitsprogramm für die laufende Wahlperiode fixiert. In mehreren Beratungen haben Mitglieder des Gremiums zudem den politischen Willen zum Ausdruck gebracht, die Kinderbetreuung zu verbessern. Hierfür soll auch neues Personal eingestellt werden. Der Gemeinderat hat sich dabei den Auftrag gegeben, ein Personalkonzept zu erstellen. Daneben hat der Gemeinderat beschlossen, am Programm "Qualitätsbonus plus" teilzunehmen.

In einem Gespräch der beiden Bürgermeister mit dem Elternbeirat am 10.02.2015 forderten die Eltern längere Öffnungszeiten bis mindestens 16.30 Uhr, besser 17.00 Uhr. Daneben würden sie es begrüßen, wenn das Kindergartenteam die personellen Ressourcen hätte, mit den Kindern mehr Programme und Projekte durchführen zu können. Hierfür wäre der Elternbeirat bereit, eine Gebührenerhöhung von bis zu 30 EUR im Monat mitzutragen.

Zuvor wurde für die in der Gemeinde gemeldeten rund 150 Kinder zwischen 0 und 12 Jahren hinsichtlich der Öffnungszeiten der Betreuungsbedarf erhoben. Bei einer Rücklaufquote von rund 41% wurden für acht Regelkinder und drei Krippenkinder längere Öffnungszeiten gefordert.

Hieraus ergeben sich für ein Konzept zur Qualitätsoffensive folgende Ziele:

- Steigerung des Freiraums für ein pädagogisches Betreuungsangebot
- Verlängerung der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte
- Überprüfung der personellen Ressourcen mit Erstellung eines bedarfsorientierten Dienstplans
- Feststellung eines etwaigen zusätzlichen Personalbedarfs
- Verbesserung der Fürsorgemaßnahmen für Mitarbeiter/-innen
- Verringerung des administrativen Aufwands

Die Betreuung von Schulkindern und die pädagogischen Inhalte der Kinderbetreuung sind kein Bestandteil dieses Konzepts.

2. Situationsanalyse

Der Gemeinde obliegt als Trägerin der Kindertagesstätte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Festlegung der Rahmenbedingungen, zu denen die Betreuungseinrichtung betrieben werden soll.

Im Haushaltsplan 2015 (Verwaltungshaushalt) sind zur Finanzierung des Betriebs 588.202 Euro eingestellt. Davon werden 438.138 Euro durch Einnahmen, 55.000 Euro davon über Gebühren, gedeckt. Die Deckungslücke von 150.064 Euro wird aus dem allgemeinen Haushalt getragen. Bei dieser Aufstellung ist die Teilnahme am Programm „Qualitätsbonus plus“ noch nicht berücksichtigt. Hieraus erwartet die Gemeinde weitere Zuschüsse von knapp 7.800 Euro. Die politische Diskussion auf Landesebene ist hierzu aber noch nicht abgeschlossen.

Mit Stand März 2015 beschäftigt die Gemeinde Hagenbüchach neun Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte, vier davon in Vollzeit mit 39 Wochenstunden. Die übrigen fünf Mitarbeiterinnen arbeiten in Teilzeit mit 20, 26, 26, 30 bzw. 33 Wochenstunden.

Dabei werden 64 Kinder betreut. Die beiden Regelkinder-Gruppen besuchen 22 bzw. 23 Kinder. Den beiden Krippen-Gruppen sind 9 bzw. 10 Kinder zugeteilt. Im Schnitt sind für die Kinder dabei in allen Gruppen zwischen 5-6 und 6-7 Stunden am Tag gebucht.

Gruppe	Kinder	4-5 Std	5-6 Std	6-7 Std	7-8 Std	8-9 Std
KiGa 1	22	4	12		2	4
KiGa 2	23	1	5	12	4	1
Krippe 1	10	3	2	1	3	1
Krippe 2	9	5	1		3	

3. Öffnungszeiten

Der Kindergarten hat derzeit von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet.

Es wird empfohlen, die Öffnungszeiten wie folgt zu ändern:

Montag bis Donnerstag 07.00 bis 16.30 Uhr

Freitag 07.00 bis 15.00 Uhr

Von einer Verlängerung der Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr sollte im ersten Schritt zunächst noch abgesehen werden. Diese Entscheidung bleibt einer späteren Evaluierung und dem tatsächlichen Bedarf vorbehalten.

Die Verlängerung der Öffnungszeiten bedingt eine neue Stufe bei den Buchungszeiten (mehr als neun Stunden), die in der Gebührensatzung zu berücksichtigen wäre.

4. Buchungszeiten

Derzeit haben die Eltern die Möglichkeit, die Betreuungszeiten in Stundenpaketen zu buchen. Dabei soll das Kind jedoch zu definierten Kernzeiten (in der Krippe von 08.30 bis 12.00 Uhr, im Kindergarten von 08.30 bis 13.00 Uhr) anwesend sein. Feste Zeiten für den Besuchsbeginn bzw. die Abholung werden zwar im Vertrag fixiert. Die Eltern sind aber frei in der Gestaltung. Ob Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen, können die Eltern täglich neu entscheiden.

Insbesondere am Nachmittag herrscht dadurch „Kommen und Gehen“, da Eltern zu unterschiedlichen Uhrzeiten ihre Kinder abholen. Zur Mittagszeit entsteht zudem ein erhöhter Personalaufwand, da sowohl Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, als auch Kinder, die noch nicht von den Eltern abgeholt worden sind und noch spielen, betreut werden müssen.

Eine nachvollziehbare und belastbare dienstbetriebliche Organisation und Personalplanung wird dazu nahezu unmöglich. Für pädagogische Angebote finden sich daneben nachmittags keine festen Zeitfenster.

Es wird daher vorgeschlagen, das Buchungssystem von Stundenpaketen auf Bring- und Abholzeiten umzustellen. Dies ermöglicht nicht nur eine bessere Erstellung von Dienstplänen, sondern

schaft – bei den Regelkindern – auch Freiräume für zusätzliche Projektangebote am Nachmittag. Der Tagesablauf wird für Kinder und Mitarbeiter/innen strukturiert gestaltet. Außerdem kann den Mitarbeiter/innen zur Mittagszeit die ihnen arbeitsrechtlich zustehende Pause besser gewährt werden. Das Buchen unterschiedlicher Zeiten an verschiedenen Wochentagen ist möglich.

Für die Krippe wird folgender Turnus empfohlen:

- Bringen der Kinder ab 07.00 / 07.30 / 08.00 Uhr
- Montag bis Donnerstag
Abholen der Kinder bis 11.30 (ohne Mittagessen) / bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen) / bis 15.30 (mit Schlafpause) / bis 16.00 / bis 16.30 Uhr
- Freitag
Abholen der Kinder bis 11.30 (ohne Mittagessen) / bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen) / bis 14.00 (mit Schlafpause) / bis 14.30 / bis 15.00 Uhr

Für die Regelkinder wird folgender Turnus empfohlen:

- Bringen der Kinder ab 07.00 / 07.30 / 08.00 Uhr
- Montag bis Donnerstag:
Abholen der Kinder bis 12.30 (ohne Mittagessen) / bis 14.00 Uhr (mit Mittagessen) / bis 15.30 / bis 16.00 / bis 16.30 Uhr
- Freitag
Abholen der Kinder bis 12.30 (ohne Mittagessen) / bis 14.00 Uhr (mit Mittagessen) / bis 14.30 / bis 15.00 Uhr

Eine Abholzeit „bis 14.00 Uhr“ für Regelkinder bzw. „bis 12.30 Uhr“ für Krippenkinder bedingt eine verpflichtende Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung. Eine täglich spontan zu entscheidende Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird damit nicht mehr eingeräumt.

Für die Bring- und Abholzeiten wird ein Korridor von bis zu 15 Minuten zugelassen. Kinder müssen jedoch bis spätestens 08.15 Uhr zur Kindertagesstätte gebracht worden sein. Buchungszeiten können an den verschiedenen Wochentagen variieren. Die Gebühren richten sich nach der auf fünf Werktagen umgerechnete durchschnittliche Buchungszeit.

Kinder, für die ein Beginn ab 07.30 Uhr und eine Abholung bis 15.30 Uhr gebucht wurde, sollen zwischen 07.30 Uhr und 07.45 Uhr, spätestens aber um 08.15 Uhr gebracht und zwischen 15.15 Uhr und 15.30 Uhr abgeholt werden. Die Abrechnung erfolgt nach dem Tarif „7-8 Stunden/Tag“. Sofern die gebuchten Zeiten wiederholt überschritten werden, ist die nächsthöhere Tarifstufe abzurechnen.

5. Mittagessen

Die Kindertagesstätte bietet über ein Catering-Unternehmen ein kostengünstiges Mittagessen an. Derzeit können Eltern täglich neu entscheiden, ob ihre Kinder am Mittagessen teilnehmen. Die

dafür entstehenden Kosten (für Regelkinder 2,50 Euro/Essen, für Krippenkinder 2 Euro/Essen) werden vom Mitarbeiterteam eingesammelt.

Die Möglichkeit, täglich über die Teilnahme am Mittagessen zu entscheiden, führt zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, der Mitarbeiterinnen bindet. Sie stehen in diesem Zeitraum nicht für die Kinderbetreuung zur Verfügung.

Durch die neuen Buchungszeiten entsteht eine verpflichtende Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung. Es wird empfohlen, die Eltern aber nicht zu binden, das von der Kindertagesstätte organisierte Mittagessen in Anspruch zu nehmen. Sie sollen vielmehr die Möglichkeit haben, dem Kind ein eigenes Mittagessen mitzugeben, um beispielsweise gesundheitlichen oder kulturellen Vorgaben nachkommen zu können. Die Eltern müssen bei der Buchung aber fest entscheiden, ob sie das Mittagessen immer in Anspruch nehmen möchten oder immer verzichten. Eine täglich wechselnde Buchung soll nicht mehr stattfinden.

Sofern Eltern dem Kind ein eigenes Mittagessen mitgeben, kann dies vom Betreuer team nicht aufgewärmt werden.

Es wird angeregt, mit dem Caterer zu vereinbaren, zwei verschiedene Gerichte am Tag anzubieten, um eine Auswahl zu schaffen (beispielsweise ein zusätzliches vegetarisches Gericht) oder weitere Angebote anderer Caterer für die gemeinsame Mittagsverpflegung einzuholen. Die Eltern sollen die Möglichkeit haben, zu Wochenbeginn alternative Gerichte zu buchen, ansonsten wird standardmäßig vom Mitarbeiter team das Hauptgericht bestellt.

Nachdem die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei Umsetzung dieses Konzepts verpflichtend wäre, kann eine monatliche Abrechnung entsprechend der Kalendertage erfolgen, sofern die Leistung des Caterers gebucht wird. Da Kinder, beispielsweise aufgrund von Krankheit, die Mittagsverpflegung jedoch nicht unbedingt immer in Anspruch nehmen können, wird vorgeschlagen, die Anzahl der abgerechneten Tage unabhängig von der tatsächlichen Nutzung pauschal um 10% zu verringern und entsprechend zu runden. Weitere Nachlässe werden dafür nicht mehr gewährt.

Im Monat ist die Verpflegung an 19 Tagen gebucht. Die Anzahl der Tage wird um 10%, also um den Wert 1,9 auf 17,1 gekürzt. Abgerechnet werden folglich 17 Tage.

Bei einem Monat, an denen das Mittagessen an 22 Tagen gebucht ist, beträgt der gekürzte Wert 19,8. Abgerechnet werden also 20 Tage.

In einem Monat, an denen das Mittagessen an 22 Tagen gebucht ist, ist das Kind an drei Tagen krank und nimmt das Essen daher nur an 19 Tagen in Anspruch. Abgerechnet wird dennoch der gekürzte Wert 19,8 der Monatsbuchung, also 20 Mittagessen.

6. Vertragsänderungen

Aktuell besteht keine Möglichkeit, die Buchungszeiten während des laufenden Kindergartenjahrs zu ändern. Dennoch bitten Familien häufig um Anpassungen. Dadurch entsteht in zweierlei Hinsicht ein hoher administrativer Aufwand. Zum einen müssen die Dienstpläne zur Betreuung der Kinder häufig geändert werden. Dies hat Auswirkungen auf den Betreuungsschlüssel, der sich monatlich ändert und eine belastbare Personalplanung auch für den Träger nahezu unmöglich macht.

Die Verwaltung muss zusätzlich häufig Anpassungen bei der Abrechnung der Gebühren vornehmen. Der hohe bürokratische Aufwand ist vermeidbar.

Es wird empfohlen, Änderungen bei den Buchungszeiten halbjährlich (01.09. und 01.04.) zuzulassen. Ausnahmen sollen auf begründete Härtefälle, die im Einzelfall zu entscheiden sind, beschränkt bleiben. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Bürgermeister.

Ein Härtefall könnte vorliegen, wenn sich die Arbeitszeiten eines Elternteils kurzfristig ändern und das Kind daher länger im Kindergarten bleiben muss, da sonst die Betreuung nicht mehr gewährleistet wäre. Ebenso wären Härtefälle aufgrund von plötzlicher Arbeitslosigkeit oder längerer Erkrankung eines Elternteils denkbar.

Für Vertragsänderungen wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben, um den administrativen Aufwand abzudecken.

7. Aufnahme von Kindern

Kinder werden derzeit zum Beginn des Kindergartenjahrs am 01.09. oder am 01.01. eines Jahres aufgenommen. Hintergrund hierfür sind gruppendynamische Prozesse, die bei neuen Kindern in der Gruppe entstehen und Unruhe schaffen. Aus pädagogischer Sicht sind diese Prozesse möglichst selten zu halten.

Kinder haben zudem einen Anspruch auf einen Krippenplatz ab dem ersten Lebensjahr. Hier erfolgt die Aufnahme in die Krippe zum Monatsersten des auf den Geburtstag folgenden Monats. Bei der Aufnahme in die Kinderkrippe entsteht das Problem, dass unter Umständen eine Eingewöhnungszeit nicht ermöglicht werden kann.

Eltern, welche die Elternzeit in Anspruch nehmen, diese unter sich aufteilen (ein Elternteil 12 Monate, ein Elternteil 2 Monate) und parallel einbringen, müssen ihr Kind mit dem Beginn des zweiten Lebensjahrs in die Krippe geben, wenn wieder eine Berufstätigkeit aufgenommen werden soll. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen beide Elternteile wieder arbeiten und eine Kinderbetreuung wäre nicht mehr gewährleistet. Gleichzeitig sollen Krippenkinder jedoch eine Eingewöhnungsphase durchlaufen, bei der zumindest teilweise auch ein Elternteil anwesend sein sollte.

Die Aufnahme von Kindern an nur zwei festen Terminen im Jahr sollte beibehalten werden. Ausnahmen sind auf neu zugezogene Familien und auf besondere Härtefälle zu beschränken, über deren Vorliegen der Bürgermeister entscheidet.

Ein Härtefall könnte vorliegen bei unvorhersehbarer Arbeitsaufnahme der Eltern, so dass eine Betreuung des Kindes durch die Eltern nicht mehr gewährleistet werden kann.

Es wird empfohlen, eine Aufnahme von Krippenkindern bereits bis zu acht Wochen vor dem Tag, an dem das Kind sein erstes Lebensjahr vollendet, zuzulassen. Diese vorgezogene Eingewöhnungsphase bei Krippenkindern darf acht Wochen aber nicht überschreiten. Bei älteren Kindern erfolgt, sofern kein Härtefall vorliegt, die Aufnahme zum 01.09. oder 01.01. eines Jahres. Über die Dauer der Eingewöhnungszeit entscheidet im Übrigen das Mitarbeiterteam in Abstimmung mit den Eltern.

Ein Kind vollendet am 15.11. sein erstes Lebensjahr. Die Eltern können es ab dem 15.09. in der Krippe anmelden. Je nachdem beträgt die vorgezogene Eingewöhnungsphase bis zu acht Wochen. Sofern das Mitarbeiterteam in Abstimmung mit den Eltern eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit über den ersten Geburtstag hinaus für angebracht sieht, steht dem nichts entgegen.

Auch wenn in der Eingewöhnungszeit die Kinder nicht die gesamte gebuchte Zeit in der Kindertagesstätte verbringen, wird die Gebühr voll abgerechnet.

Die Eingewöhnungszeit für Krippenkinder unter einem Jahr ist beim Personalansatz für die Betreuung aufgrund des höheren Aufwands entsprechend zu berücksichtigen.

8. Gebühren

Die Gebührensätze richten sich derzeit nach Alter des Kindes und gebuchten Stundenpaket. Für Geschwisterkinder von Regelkindern gelten Sonderregelungen.

Für Regelkinder müssen Stundenpakete von mindestens 4-5 Stunden/Tag gebucht werden. Der entsprechende Tarif beträgt 80 Euro und steigt um 7 Euro je zusätzlich gebuchter Stunde. Entsprechend der Vorgaben der Staatsregierung ist die Grundlage hierfür ein (theoretischer) Elternbeitrag von 73 Euro bei einem (nicht buchbaren) Zeitantritt von 3-4 Stunden/Tag. Die Staffelung orientiert sich an 10% dieses Betrags. Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 20 Euro gewährt.

Für Kinder zwischen 2 und 3 Jahren müssen Stundenpakete von mindestens 3-4 Stunden/Tag gebucht werden. Der Elternbeitrag beträgt 100 Euro und steigt um 10 Euro je zusätzlich gebuchter Stunde. Für Kinder zwischen 1 und 2 Jahren müssen ebenfalls Stundenpakete von mindestens 3-4 Stunden/Tag gebucht werden. Der Elternbeitrag beträgt 120 Euro und steigt um 12 Euro je zusätzlich gebuchter Stunde. Für Geschwisterkinder in der Krippe werden keine Ermäßigungen gewährt. Der Gemeinderat wollte seinerzeit mit der gestaffelten Gebührentabelle dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand Rechnung tragen.

BISHER	3 – 4 Std.	4 – 5 Std.	5 – 6 Std.	6 – 7 Std.	7 – 8 Std.	8 – 9 Std.
Regelkind	(73 €)	80 €	87 €	94 €	105 €	115 €
Geschwister		60 €	67 €	74 €	85 €	95 €
2-3 Jahre	100 €	110 €	120 €	130 €	140 €	150 €
1-2 Jahre	120 €	132 €	144 €	156 €	168 €	180 €

Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie die Einrichtung, wird für das älteste Kind keine Gebühr erhoben. Außerdem wird Spiel- und Getränkegeld in Höhe von 7 Euro im Monat, sowie für die Krippenkinder ein Frühstücks- und Hygienegeld in Höhe von 30 Euro erhoben. Die Mittagsverpflegung wird je nach Inanspruchnahme berechnet. Das Spiel- und Getränkegeld wird mit dem Gebührenbescheid eingezogen, die übrigen Gelder werden vom Mitarbeiterteam eingesammelt.

Die Gebührenregelung ist unübersichtlich und mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden, da seitens der Verwaltung monatlich das Alter des Kindes geprüft werden muss. Zudem sind die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte mit dem Einsammeln der Gelder zusätzlich belastet. Daneben spiegelt das Beitragssystem nicht den tatsächlichen Betreuungsaufwand wieder, da auch über dreijährige Kinder für wenige Monate noch in der Krippengruppe betreut werden können, wenn in der Regelkinder-Gruppe noch keine Plätze frei sind. Außerdem besteht kein Spielraum, Kinder unter einem Jahr im Rahmen der Eingewöhnungsphase aufzunehmen. Schließlich soll die Staffelung der Beiträge mindestens 10% des für die Buchungskategorie 3-4 Std. angesetzten Betrags, mindestens jedoch 5 Euro betragen (31. Newsletter zum BayKiBiG). Kindern im letzten Kindergartenjahr ist der Beitrag in der Höhe des staatlichen Zuschusses zu ermäßigen.

Es wird empfohlen, die Gebührentabelle von einer altersbezogenen auf eine gruppenbezogene Abrechnung umzustellen. Die Gebühren sind dabei moderat zu erhöhen.

Bei Kindern in der Regelkindergruppe soll der Elternbeitrag – unabhängig vom Alter – bei einem (theoretischen) Stundenpaket von 3-4 Stunden/Tag 93 Euro betragen. Er ist um 9 Euro je Stunde gestaffelt. Das entspricht einer Erhöhung von durchschnittlich 23,80 Euro je Stunde (24,7%). Damit wird der vom Elternbeirat zugestandene Spielraum nicht ausgenutzt.

Bei Krippenkindern soll der Elternbeitrag - unabhängig vom Alter - bei einem Stundenpaket von 3-4 Stunden/Tag 130 Euro betragen. Er ist um 13 Euro je Stunde gestaffelt. Für 1-2 jährige Kinder steigt der Elternbeitrag damit im Mittel um 12,50 Euro (8,3%), bei 2-3-jährigen Kindern um 37,50 Euro (30%). Im Mittel wird dadurch der vom Elternbeirat zugestandene Spielraum nicht ausgenutzt. Der deutlich höhere Elternbeitrag ist dem erhöhten Betreuungsaufwand in der Krippe geschuldet. Außerdem wird auf die Investitionen in den Anbau der Kinderkrippe zur Schaffung einer neuen Gruppe verwiesen.

Kinder, die während des Kindergartenjahrs das dritte Lebensjahr vollenden, müssen spätestens zum Beginn des nächsten Kindergartenjahrs von der Krippe in die Regelkindergruppe wechseln.

NEU	3 - 4 Std.	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.	7 - 8 Std.	8 - 9 Std.	> 9 Std.
Kindergarten	(93 €)	102 €	111 €	120 €	129 €	138 €	147 €
Geschwister		82 €	91 €	100 €	109 €	118 €	127 €
Krippe	130 €	143 €	156 €	169 €	182 €	195 €	208 €

Noch zu klärende rechtliche Frage

Nach Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG darf für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr der Elternbeitrag nicht (mehr) nach Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit gestaffelt werden. Der Gesetzgeber wollte dadurch sicherstellen, dass Träger die Gebühren im letzten Kindergartenjahr nicht erhöhen und so die Eltern in den erwünschten Genuss der staatlichen Förderung kommen können. Der Gesetzgeber definiert dabei ein Kindergartenkind grundsätzlich als „zwischen drei Jahren und Einschulung“ (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung, Landtags-DrS 16/12782).

Nach Ansicht des Landratsamtes ist damit ab dem dritten Lebensjahr eine Unterscheidung auch nach Zugehörigkeit in unterschiedliche Gruppen nicht mehr zulässig. Ein Kind, das bereits drei Jahre alt ist, aber noch nicht in eine Regelkindergruppe wechseln konnte, dürfte demnach nicht mehr nach dem Krippenkinder-Satz abgerechnet werden, auch wenn es in den Genuss des höheren Betreuungsaufwands kommt. Auf die staatliche Förderung hätte das jedoch keine Auswirkung. Die Gliederung wäre also nicht nach Gruppenzugehörigkeit, sondern nach Alter vorzunehmen.

ALTERNATIV	3 - 4 Std.	4 - 5 Std.	5 - 6 Std.	6 - 7 Std.	7 - 8 Std.	8 - 9 Std.	> 9 Std.
ab dem 3. Lebensjahr	(93 €)	102 €	111 €	120 €	129 €	138 €	147 €
Geschwister		82 €	91 €	100 €	109 €	118 €	127 €
bis zum 3. Lebensjahr	130 €	143 €	156 €	169 €	182 €	195 €	208 €

Die Umstellung der Gebührenabrechnung im alternativen Modell erfolgt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Ein Kind feiert am 10. Oktober seinen dritten Geburtstag. Bereits für Oktober wird der Gebührensatz „ab dem 3. Lebensjahr“ berechnet.

Der Evang. Kita-Verband dagegen vertritt die Auffassung, dass Krippenkinder, welche im laufenden KiTa-Jahr das dritte Lebensjahr vollenden, in der Krippe verbleiben können und die entsprechende Förderung bis Ende des Krippenjahres (Gewichtungsfaktor 2,0) bestehen bleibt; damit bliebe nach Ansicht des Verbandes dann auch der erhöhte Elternbeitrag bestehen. Dies entspricht unserem Kenntnisstand auch der Rechtsauffassung des Landratsamtes Fürth und der Stadt Erlangen. Bei einer kursorischen Prüfung von Gebährentabellen anderer Kindertagesstätten im Freistaat wurde häufig ebenfalls nur eine Unterscheidung nach Gruppenzugehörigkeit festgestellt.

Auch aus unserer Sicht leidet die Gebährentabelle mit Unterscheidung nach dem Alter unter verschiedenen Nachteilen. Zum einen wird auf den bereits bisher vorhandenen und o.g. bürokratischen Aufwand bei der Abrechnung verwiesen. Zudem eröffnet sich die theoretische Möglichkeit, dass auch für Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres 3-4 Std. gebucht werden, wenn sie noch in der Krippe betreut werden. Schließlich und im Wesentlichen kommen Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die noch einer Krippengruppe zugewiesen sind, in den Genuss einer besseren Betreuung. Zwar erhält die Gemeinde als Träger eine erhöhte Förderung, sie muss jedoch letztendlich auch höhere Personalkosten tragen. Ein Wechsel der Kinder während des Kindergartenjahres in die Regelkindergruppe hat gruppendynamische Prozesse zur Folge, die vermieden werden sollten.

Sofern sichergestellt ist, dass Kinder spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das auf ihren dritten Geburtstag folgt, in die Regelkindergruppe wechseln, würde die vorgeschlagene Gebährentabelle unter einer teleologischen Auslegung des BayKiBiG dem Willen des Gesetzgebers gerecht werden, da es zu keiner Unterscheidung nach Alter kommt und den Eltern die Förderung im Kindergartenjahr ohne Einschränkungen weitergereicht wird.

Für die Beschlussfassung im Gemeinderat wird zur Rechtssicherheit dennoch vorerst die alternative Gebährentabelle vorgeschlagen, die den Vorgaben des Landratsamtes gerecht wird. Sollte die Rechtsfrage bis zum formellen Beschluss der Gebährensatzung nicht geklärt werden können, ist in jedem Fall diese alternative Gebährentabelle umzusetzen.

In der Eingewöhnungsphase werden die Gebührensätze nicht gekürzt, auch wenn das Stundenpaket noch nicht voll ausgenutzt wird. Sie betragen jeweils den vollen Monatsbetrag für Kinder in der betroffenen Gruppe.

Es wird empfohlen, für Regelkinder, die noch Windeln tragen, fortan ebenfalls ein Hygienegeld in Höhe von 15 Euro im Monat zu erheben.

Nachdem die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei Umsetzung dieses Konzepts verpflichtend wäre, kann eine monatliche Abrechnung der gebuchten Essen unter Berücksichtigung der 10%-Ermäßigung entsprechend der Kalendertage erfolgen. Es wird daher empfohlen, die Beträge für die Mittagsverpflegung nicht mehr einzeln einzusammeln bzw. abzubuchen, sondern in ausgewiesenen Teilposten über den Gebührenbescheid zu erheben.

Die Regelungen für Spiel- und Getränkegeld, für das Frühstücks- und Hygienegeld sowie für Ermäßigungen bei Geschwisterkindern und im Kindergartenjahr bleiben ansonsten unberührt. Das Frühstücks- und Hygienegeld soll – wie bisher – auf ein eigenes Konto überwiesen werden, das vom Kita-Team verwaltet und für die notwendigen Anschaffungen zweckgebunden genutzt wird. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, nach entsprechender Beschlussfassung zur Rechnungsprüfung in die Kontounterlagen Einsicht zu nehmen.

9. Coaching, Fortbildung

Die Gemeinde Hagenbüchach ist Mitglied im Evangelischen KITA-Verband Bayern e.V., der für Kindertagesstätten Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen und individuelle Beratungen anbietet.

Es wird empfohlen, das Angebot intensiver zu nutzen und insbesondere für die Umstellung auf ein neues Betreuungs- und Buchungssystem die Möglichkeit einer begleitenden Fachberatung in Anspruch zu nehmen.

Es wird außerdem empfohlen, Teamsitzungen in einem zu erstellenden Dienstplan regelmäßig vorzusehen. Hierfür sind wöchentlich zwei Stunden anzusetzen und bei der Arbeitszeit zu berücksichtigen. Die Teamsitzungen sollen wechselseitig sowohl im gesamten Team, aber auch nach Betreuungsgruppen (Regelkinder bzw. Krippenkinder) getrennt stattfinden, um bedarfsorientierte Absprachen treffen zu können. Sofern für Teamsitzungen keine Themen vorliegen, soll die Zeit für Projektvorbereitung oder zum Abbau von Mehrarbeit genutzt werden.

10. Administrativer Regelungsbedarf

Die Empfehlungen aus dem Konzept zur Qualitätsoffensive bedingen eine umfangreiche Änderung der bisherigen administrativen Abläufe.

Die Kindertagesatzung und die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte sind anzupassen und müssen hierfür überarbeitet werden. Insbesondere muss aufgrund der längeren Öffnungszeiten eine neue Buchungszeit (mehr als neun Stunden) eingeführt werden. Die Ermächtigung des Bürgermeisters, über Härtefälle bei Vertragsänderungen zu entscheiden, ist in die Geschäftsordnung des Gemeinderats aufzunehmen.

Daneben müssen die Betreuungsverträge für die Kinder mit den Personensorgeberechtigten neu abgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Kindertagesstätte ist nicht mehr aktuell.

Es wird empfohlen, beide Satzungen neu zu verabschieden und die Geschäftsordnung des Gemeinderats zu ergänzen. Daneben sind die Betreuungsverträge für die Kinder mit den Personen-

sorgeberechtigten neu abzuschließen. Die hierzu notwendigen rechtlichen Möglichkeiten sind abzuklären. Auf (theoretische) Kündigungsfristen wird hingewiesen. Die Öffentlichkeitsarbeit soll überarbeitet und insbesondere aktualisiert werden.

11. Zeitplan

Das Konzept zur Zukunftsoffensive soll zum Beginn des nächsten Kindergartenjahrs im September 2015 umgesetzt werden. Die Buchungszeiten werden vom Grund auf neu gestaltet, weshalb dadurch für alle Kinder neue Verträge abgeschlossen werden müssen. Erst danach kann ein verlässlicher Dienstplan erstellt werden, aus dem sich der tatsächliche Personalbedarf errechnet. Dadurch ergibt sich ein straffer Zeitplan.

- Das Konzept wurde durch den Evang. Kita-Verband auf eine inhaltliche und rechtliche Umsetzbarkeit geprüft. Die mit Mail vom 09.04.2015 übermittelten Anregungen wurden eingearbeitet.
- Das Konzept wurde am 15.04.2015 mit dem Mitarbeiterteam erörtert. Die Anregungen des Teams wurden eingearbeitet.
- Das Konzept wurde am 29.04.2015 dem Elternbeirat vorgestellt. Die Anregungen des Elternbeirats wurden eingearbeitet.
- Das Konzept wurde am 05.05.2015 dem Landratsamt übersandt.
- 13.05.2015: Vorstellung und Beschlussfassung im Gemeinderat. Erteilung eines Mandats an die Gemeindeverwaltung, bestehende Betreuungsverträge zu kündigen und auf Grundlage des vorgelegten Konzepts neu abzuschließen.
- 21.05.2015: Vorstellung des Konzepts bei einem Elternabend. Alle in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeten Eltern von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter, sowie Eltern von bereits in der Kita betreuten Kindern ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde sollen explizit und über die öffentliche Termininformation hinaus zu der Versammlung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt aufgrund des gestrafften Zeitplans bereits im Vorfeld und steht unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat das Konzept beschließt.
- danach, spätestens bis Ende Juni 2015: Neuabschluss bestehender Betreuungsverträge zum 01.09.2015. Dabei Erhebung der neuen Buchungszeiten.
- Juli 2015: Erarbeitung eines Dienstplans, Feststellung etwaigen zusätzlichen Personalbedarfs Vorlage an den Gemeinderat, ggf. Mandat an den Bürgermeister, Personal einzustellen. Eventuell ist hierfür eine Sondersitzung des Gemeinderats notwendig.
- bis Juli 2015: Änderung der Kindertagesatzung und der Gebührensatzung. Entwurf einer Termininformation über das Kita-Konzept. Überarbeitung des Internetauftritts.
- September 2015: In-Kraft-Treten.
- März 2016: Evaluierung des neuen Konzepts.

12. Risiken, Kosten

Die Umstellung des bisherigen Betreuungs- und Buchungskonzepts bedingt eine bislang nicht vorhersehbare neue Auslastung der Kindertagesstätte. Es kann daher nicht abschließend prognostiziert werden, ob das bisher zur Verfügung stehende Personal für die Betreuung ausreicht oder ob weitere Mitarbeiter/innen eingestellt werden müssen. Aus demselben Grund wurden mögliche Krankheitsausfälle, Urlaubs- und Fortbildungsansprüche nicht abschließend berücksichtigt.

Denkbar wären in diesem Zusammenhang auch neue Vertretungsmodelle. So wäre zu prüfen, ausgebildete Erzieher/innen bzw. Pfleger/innen, die bereits in Rente sind oder sich in Elternzeit befinden, bedarfsweise als geringfügig Beschäftigte im Rahmen der möglichen Zuverdienstgrenzen einzusetzen, um einen kurzfristigen Betreuungsbedarf zu decken.

Neueinstellungen haben höhere Personalkosten von zwischen 48.300 Euro und 53.900 Euro je Mitarbeiter/in zur Folge (Personaldurchschnittskosten 2014, Entgeltgruppen 7/8, gerundet).

Neueinstellungen sind vom Arbeitsmarkt abhängig. Die Nachfrage nach Pfleger/innen und Erzieher/innen ist derzeit höher als die Zahl der sich bewerbenden Interessenten. Insofern ist der unter Nr. 11 gelistete Zeitplan unbedingt einzuhalten.

Den beschäftigten Mitarbeiter/innen in Teilzeit kann ein regelmäßiger Dienst nur am Vormittag nicht mehr zugesichert werden.

Hinsichtlich der Frage, ob die Gebührentabelle nach Gruppenzugehörigkeit sortiert werden kann, bestehen unterschiedliche Ansichten zwischen der Rechtsaufsicht beim Landratsamt und der Beratungsstelle beim Evang. Kita-Verband. Diese Rechtsfrage ist noch zu klären.

13. Beschluss vom 13.05.2015

Der Gemeinderat nimmt das „Konzept für eine Qualitätsoffensive 2015 in der Kindertagesstätte Sternenstaub“ vom 13.05.2015 zur Kenntnis.

Er beauftragt die Verwaltung mit den Vorbereitungen für eine Umsetzung zum Beginn des Kindergartenjahrs 2015/16, das im September 2015 beginnt. Dabei wird die Gemeindeverwaltung insbesondere ermächtigt, bestehende Betreuungsverträge unter Berücksichtigung des im Konzept dargestellten Zeitplans und auf inhaltlicher Grundlage des Konzepts neu abzuschließen, auch wenn die notwendigen Anpassungen der betroffenen Satzungen formell erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen können.